SBAP. Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie
Association Professionnelle Suisse de Psychologie Appliquée
Associazione Professionale Svizzera della Psicologia Applicata

Konradstrasse 6
CH-8005 Zürich
Telefon 043 268 04 05
info@sbap.ch

# Richtlinien inkl. Ausführungsbestimmungen für den Fachtitel «Psychotherapeutin SBAP.» und «Psychotherapeut SBAP.»

**Gültig ab 30.3.2021**

## Richtlinien für den Fachtitel «Psychotherapeutin SBAP.» und «Psychotherapeut SBAP.»

Die Richtlinien für die SBAP.-Titel und SBAP.-Fachtitel richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere denjenigen des PsyG) sowie den Richtlinien SBAP.-Fortbildung, der SBAP.-Berufsordnung und den SBAP.-Statuten.

**Voraussetzungen für das Tragen des Titels «PsychotherapeuIn SBAP.»:**

- ordentliche Mitgliedschaft im SBAP.
- abgeschlossenes Hauptfachstudium (dipl. Psych. FH, Lizentiat, MSc oder äquivalenter Abschluss) in Psychologie an einer akkreditierten schweizerischen Hochschule oder anerkannter ausländischer Abschluss in Psychologie, einschliesslich ausgewiesener Kenntnisse der Psychopathologie
- Einhaltung der Berufsordnung und der Statuten
- abgeschlossener akkreditierter Weiterbildungsgang in Psychotherapie, inklusive eines visierten Nachweises (s. Ausführungsbestimmungen)
- kontinuierliche Fortbildung, nach Abschluss der Spezialisierungs-Weiterbildung auch fachspezifisch (vgl. SBAP.-Richtlinien für Fortbildung [Super-, Intervision, theoretisch] und PsyG Art. 27).

**Zusatz-Voraussetzungen:**
Nach dem Entscheid der Mitgliederversammlung vom 15.09.2016 müssen per 01.01.2018 sowie nach dem 31.03.2018 zur Erlangung des Titels «eidg. anerkannte PsychotherapeutIn» folgende Punkte mindestens erfüllt sein (nachzulesen unter AkkredV-PsyG, Qualitätsstandard, SR 935.811.1):

- Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten (1 Einheit = 45 Min.)
- Minimum psychotherapeutische Tätigkeit in der praktischen Ausbildung: 500 Einheiten (à 45 Min.), 10 dokumentierte und supervidierte Fälle
- Supervision: mindestens 150 Einheiten (à 45 Min.), davon 50 einzeln
- Selbsterfahrung: 100 Einheiten (à 45 Min.), davon mindestens 50 einzeln
- Weitere mindestens 50 Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsganges
- Klinische Praxis:
  - mindestens 2 Jahre zu 100% in psychosozialen Einrichtungen, davon 1 Jahr in Einrichtung ambulanter oder stationärer psychotherapeutisch-psychiatrischer Versorgung
  - breite klinische Erfahrung mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern. Die ausbildende Organisation ist verantwortlich, dass die Praxiserfahrung in einer geeigneten Einrichtung stattfindet (ärztliche Leitung, PsychiaterIn FMH mit Psychotherapie oder/und FachpsychologIn Psychotherapie oder PsychotherapeutIn mit genügender Erfahrung
- Schlussprüfung oder Evaluation
- Die Weiterbildungsinstitute attestieren die gesamten Ausbildungskriterien.
- Definitiv akkreditierte Weiterbildungsgänge können unter www.bag.admin.ch eingesehen werden (bei provisorisch akkreditierten Instituten ist der definitive Akkreditierungszeitpunkt beim Institut direkt zu klären, die Liste der Institute ist einzusehen unter www.bag.admin.ch in Anhang 2 der Verordnung über die Psychologieberufe vom 15. März 2013)

- Die kontinuierlichen Fortbildungsregelungen gelten auch nach dem 31.03.2018.

**Ausführungsbestimmungen (anhand der Richtlinien-Vorgaben «PsychotherapeutIn SBAP.»)**

Einzureichen sind das vollständig ausgefüllte Antragsgesuch und folgende Nachweise:

- eine Kopie der Mitgliedschaft im SBAP.
- eine Kopie des Abschlusses des Hauptfachstudiums in Psychologie bzw. der Anerkennung des ausländischen Abschlusses inkl. ausgewiesener Kenntnisse der Psychopathologie
- Vom Weiterbildungsinstitut visierter Beleg gemäss Zusatz-Voraussetzungen. bzw. gemäss den Vorgaben der nach 31.03.2018 geltenden Gesetzesbestimmungen (AkkredV-PsyG, Qualitätsstandards, SR 935.811.1)
  Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate)
- Kopie des eidg. anerkannten Psychotherapeuten-Titel (wenn vorhanden)
- Kopie der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für Antragsprüfung (Sur-Dossier: CHF 500.–, vereinfachtes Verfahren: CHF 300, mit eidg. Titel: CHF 100.-).

Für PsychotherapeutInnen mit Fachtitel-Anerkennung von FSP oder ASP (früher SPV) besteht die Möglichkeit vereinfachter Aufnahmebedingungen, sofern sie als ordentlichen Mitglieder dem SBAP. beigetreten sind.

Einzureichen sind in diesem Fall lediglich:

a) das vollständig ausgefüllte Antragsgesuchs, jedoch ohne Nachweise
b) Bestätigung des Titels «FachpsychologIn für Psychotherapie FSP» oder Bestätigung des Titels «PsychotherapeutIn ASP» (früher SPV).
c) Die Prüfung dieses Fachtitel-Antrages als Psychotherapeutin SBAP. gilt als vereinfachtes Verfahren (CHF 300)
d) Nachweis der ordentlichen Mitgliedschaft SBAP.

Zuständig für die Prüfung eines Antrages und für die Verleihung des Fachtitels ist die Fortbildungs- und Qualitätskommission.